



§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zugehörigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen "Rope Skipping Verband Österreich".
- (2) Er hat seinen Sitz in Gänserndorf, Österreich und ist in ganz Österreich tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die offizielle Arbeitssprache des Verbands ist Deutsch.

§ 2: Zweck

Der Rope Skipping Verband Österreich, im Folgenden kurz RSVÖ, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Sportart Rope Skipping in Österreich vom Breitensport bis zum Hochleistungssport und die Verbindung zwischen allen Rope Skipping Vereinen Österreichs. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Er ist die Interessensvertretung der Vereine in Richtung der European Rope Skipping Organisation (ERSO) und der International Jump Rope Union (IJRU).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für die in den Statuten festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Ausübung der Sportart Rope Skipping für alle Altersstufen
 - b) Durchführung von nationalen und internationalen Rope Skipping Wettkämpfen
 - c) Veranstaltung von Workshops, Vorträgen, Lehrgängen und Kursen
 - d) Herausgabe nationaler Wettkampfbestimmungen
 - e) Einrichtung einer Website und sonstiger Social Media Auftritte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus RSVÖ Veranstaltungen
 - c) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
 - d) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des RSVÖ gliedern sich in folgende Kategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Provisorische Mitglieder
- Mitgliedsvereine
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die im Zentralen Vereinsregister (ZVR) registrierten und gemeinnützigen Rope Skipping Landesverbände.

- (3) Provisorische Mitglieder

Provisorische Mitglieder sind im ZVR registrierte, gemeinnützige Rope Skipping Vereine, die in einem Bundesland ansässig sind, in dem noch kein Landesverband gegründet wurde. Die provisorische Mitgliedschaft gilt unbefristet, bis in dem jeweiligen Bundesland eine ausreichende Anzahl an Vereinen besteht, um einen Landesverband zu gründen. Ab diesem Zeitpunkt kann die provisorische Mitgliedschaft maximal für weitere zwei (2) Jahre bestehen bleiben.

- (4) Mitgliedsvereine

Mitgliedsvereine sind jene im ZVR registrierten, gemeinnützigen Vereine, die von den Rope Skipping Landesverbänden aufgenommen wurden und die Sportart Rope Skipping betreiben.



(5) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die die Sportart Rope Skipping ausüben, den RSVÖ unterstützen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen möchten. Diese Mitgliedschaft ist für Personen vorgesehen, in deren Wohnumfeld noch kein Rope Skipping Verein existiert. Die Einzelmitgliedschaft muss jährlich vom Vorstand des RSVÖ geprüft und genehmigt werden.

(6) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den RSVÖ vom Vorstand oder von der Generalversammlung ernannt werden.

(7) Mitgliedschaften in internationalen Organisationen

Ordentliche und provisorische Mitglieder des RSVÖ sind automatisch auch Mitglieder der ERSO und der IJRU.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Antragstellung

Ordentliche, provisorische und Einzelmitglieder müssen das vollständig ausgefüllte Mitgliedschaftsformular sowie alle darin geforderten Nachweise und Dokumente an den RSVÖ übermitteln.

(2) Entscheidung über die Aufnahme

Über die Aufnahme von ordentlichen, provisorischen und Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung.

(3) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands und wird durch die Generalversammlung beschlossen.

(4) Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft

Die Bedingungen für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in diesen Statuten geregelt. Die Mitglieder verpflichten sich, die gemeinnützigen Ziele des RSVÖ aktiv zu unterstützen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Freiwilligen Austritt,
- Ausschluss oder
- Tod (bei Einzelmitgliedern).

(2) Freiwilliger Austritt

Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei (3) Monate vor Jahresende übermittelt werden.

- Wird die Austrittserklärung verspätet eingereicht, tritt sie erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres in Kraft.
- Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des Mailversands maßgeblich.

(3) Ausschluss von ordentlichen und provisorischen Mitgliedern

Der Ausschluss eines ordentlichen oder provisorischen Mitglieds aus dem RSVÖ kann erfolgen:

- bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten,
- bei Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit oder
- bei unehrenhaftem Verhalten.

Der Ausschluss wird durch Beschluss einer Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

(4) Ausschluss von Einzelmitgliedern

Ein Einzelmitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- grob gegen die Mitgliedspflichten verstößt oder
- sich unehrenhaft verhält.

(5) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung aberkannt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) **Rechte der Mitglieder**

Die ordentlichen, provisorischen und Einzelmitglieder haben das Recht:

- an allen Veranstaltungen des RSVÖ teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Verbands zu nutzen, und
- vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Das **Stimmrecht in der Generalversammlung** sowie das **aktive und passive Wahlrecht** steht ausschließlich den ordentlichen und provisorischen Mitgliedern zu.

(2) **Einberufung einer Generalversammlung**

Mindestens ein Zehntel der ordentlichen und provisorischen Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung durch den Vorstand verlangen.

(3) **Informationsrecht**

- Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren.
- Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand innerhalb von vier (4) Wochen eine entsprechende Information bereitzustellen.

(4) **Rechnungslegung**

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Erfolgt diese Information in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.

(5) **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Interessen des RSVÖ nach Kräften zu fördern,
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands schaden könnte,
- die Statuten des Verbands sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten, und
- die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe pünktlich zu entrichten.

(6) **Förderung der Gemeinnützigkeit**

Die Organe des Verbands handeln im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Statuten, um die gemeinnützigen Ziele des RSVÖ zu fördern. **Unverhältnismäßige Vergütungen oder Ausgaben, die den gemeinnützigen Zwecken des Verbands fremd sind, sind unzulässig.**

(7) **Antidoping und Integrität im Sport**

Alle Mitglieder des RSVÖ sind verpflichtet, die Bestimmungen zu Antidoping und zur Integrität im Sport einzuhalten.

§ 8: Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

1. **Die Generalversammlung** (§§ 9 und 10),
2. **Der Vorstand** (§§ 11 bis 13),
3. **Die Rechnungsprüfer:innen** (§ 14), und
4. **Das Schiedsgericht** (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) **Definition und Häufigkeit**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei (2) Jahre statt.



(2) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier (4) Wochen statt, wenn:

- a. der Vorstand oder die ordentliche Generalversammlung dies beschließen,
- b. mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt,
- c. die Rechnungsprüfer:innen dies verlangen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. ein:e Rechnungsprüfer:in dies beschließt (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 vierter Satz dieser Statuten), oder
- e. ein/e gerichtlich bestellte/r Kurator:in dies beschließt (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).

(3) Einladung

Alle Mitglieder sind zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen mindestens sechs (6) Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied des RSVÖ bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt:

- durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c),
- durch die/einen Rechnungsprüfer:in (Abs. 2 lit. d), oder
- durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator:in (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

(5) Tagesordnung

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den in der Tagesordnung angeführten Punkten gefasst werden.

(6) Teilnahme- und Stimmrecht

- **Teilnahmeberechtigung:** Alle Mitglieder des RSVÖ sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- **Stimmberechtigung:**
 - **Ordentliche Mitglieder** (Landesverbände) und **provisorische Mitglieder** haben jeweils zwei (2) Stimmen, unabhängig von der Anzahl der entsandten Personen. Diese Stimmen können von einer einzigen Person oder von zwei entsandten Personen gemeinsam ausgeübt werden.
 - **Mitgliedsvereine**, die einem ordentlichen Mitglied (Landesverband) angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt. Jeder Mitgliedsverein hat zwei (2) Stimmen.
 - **Einzelmitgliedschaften** haben eine (1) Stimme.
- **Stimmübertragung:**
 - Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig:
 - von einem Landesverband auf einen anderen Landesverband,
 - von einem provisorischen Mitglied auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied (z. B. Verein, Landesverband oder Einzelmitglied) oder
 - von einem Mitgliedsverein auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied.
 - Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und durch eine Vollmacht nachgewiesen werden.

(7) Beschränkungen für Vorstandsmitglieder

- Vorstandsmitglieder sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- Sie dürfen nicht als Vertreter:innen ihres eigenen Mitglieds auftreten.
- Sie können jedoch von einem anderen stimmberechtigten Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht Stimmrechte übertragen bekommen.

(8) Beschlussfähigkeit

- Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder per Vollmacht vertreten sind.
- Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, ist die Generalversammlung eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Beginn unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(9) Beschlussfassung und Wahlen

- Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Beschlüsse zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Verbands bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident:in. Sind auch diese verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands und hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts sowie des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer:innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, provisorische und Einzel-Mitglieder;
- g) Bestätigung der Aufnahme ordentlicher, provisorischer und einzelner Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten sowie über die freiwillige Auflösung des Verbands;
- j) Beratung und Beschlussfassung über weitere, in der Tagesordnung festgelegte Angelegenheiten.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Präsident:in, dessen Stellvertreter:innen (1. Vizepräsident:in, 2. Vizepräsident:in), dem/r Generalsekretär:in und dem/der Kassier:in (diese fünf (5) Positionen bilden den Exekutivvorstand, der die Tagesgeschäfte des RSVÖ führt), sowie einem Landesverbands-Vertreter pro Bundesland, welche nicht in den vorher genannten fünf Positionen vertreten sind.
Im Exekutivvorstand können nicht mehr als zwei (2) Positionen aus einem Bundesland besetzt sein. Sollten sich mehr als zwei (2) Personen aus einem Bundesland für Positionen im Exekutivvorstand zur Wahl stellen, dann kann die Generalversammlung für die jeweilige Funktionsperiode über eine Ausnahme abstimmen.
- (2) Der Exekutivvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Landesverbände bestimmen ihre Vertreter für den Vorstand.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied wird für die restliche Zeit seines Amtsvorgängers gewählt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei (2) Jahre; Wiederwahl ist ohne maximale Begrenzung der Funktionsperioden möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
Die betreffenden Positionen werden von der Generalversammlung in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand wird von/m Präsident:in (bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter:innen) schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Vorstandssitzungen können als Telefonkonferenz stattfinden, um unnötige Reisekosten zu sparen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht übertragen. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal ein (1) anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter:innen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Vorstand

(1) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:



- **Präsident:in,**
- **1. Vizepräsident:in** und **2. Vizepräsident:in,**
- **Generalsekretär:in,**
- **Kassier:in,**
- **je einem/einer Vertreter:in pro Bundesland,** sofern diese nicht bereits eine der oben genannten Positionen innehaben.

Die fünf erstgenannten Personen bilden den **Exekutivvorstand**, der die laufenden Geschäfte des RSVÖ führt. Im Exekutivvorstand dürfen maximal **zwei (2) Personen aus demselben Bundesland (Hauptwohnsitz)** vertreten sein. Sollten sich mehr als zwei Personen aus einem Bundesland für den Exekutivvorstand zur Wahl stellen, kann die Generalversammlung für die jeweilige Funktionsperiode über eine Ausnahme abstimmen.

(2) Wahl und Nachbesetzung

- Der **Exekutivvorstand** wird von der **Generalversammlung gewählt.**
- Die **Landesverbände** bestimmen ihre jeweiligen Vertreter:innen im Vorstand.
- Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand eine **kooptierte Person** nachnominieren. Diese muss von der nächsten Generalversammlung nachträglich bestätigt werden und übernimmt das Amt für die **restliche Funktionsperiode** der ausgeschiedenen Person.
- Sollte der Vorstand nicht mehr handlungsfähig sein und eine Nachbesetzung ausbleiben, muss **ein/e Rechnungsprüfer:in** unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl einberufen.
- Sind auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig, kann jedes ordentliche Mitglied beim zuständigen Gericht die **Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin** beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Funktionsperiode und persönliche Amtsausübung

- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **zwei (2) Jahre.**
- Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- Alle Vorstandsämter müssen **persönlich** ausgeübt werden.

(4) Einberufung des Vorstands

- Vorstandssitzungen werden vom **Präsidenten/von Präsidentin** einberufen, im Falle der Verhinderung von einem/einer Stellvertreter:in.
- Sind alle drei auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes andere Vorstandsmitglied eine Sitzung einberufen.

(5) Beschlussfähigkeit und Stimmrechte

- Vorstandssitzungen können auch **als Telefon- oder Videokonferenz** abgehalten werden, um Reisekosten zu sparen.
- Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn **alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden** und mindestens die **Hälfte** der Mitglieder anwesend ist.
- Vorstandsmitglieder können ihr **Stimmrecht übertragen**, jedoch darf jede/r nur **eine weitere Person vertreten.**

(6) Beschlussfassung

- Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst.
- Bei **Stimmgleichheit** entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Vorsitz in Sitzungen

- Den Vorsitz führt die/der **Präsident:in.**
- Bei Verhinderung übernimmt ein/e Stellvertreter:in.
- Sind auch diese verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(8) Erlöschen der Vorstandsmitgliedschaft

Ein Vorstandsmandat erlischt durch:

1. **Tod,**
2. **Ablauf der Funktionsperiode,**
3. **Enthebung durch die Generalversammlung** (siehe Abs. 9),
4. **Rücktritt** (siehe Abs. 10).

(9) Enthebung

- Die **Generalversammlung** kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.
- Die Enthebung tritt mit der **Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin** in Kraft.

(10) Rücktritt

- Vorstandsmitglieder können jederzeit **schriftlich ihren Rücktritt** erklären.



- Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung.
- Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolger:in wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die **Leitung des Verbands** verantwortlich und gilt als „**Leitungsorgan**“ im Sinne des **Vereinsgesetzes 2002**. Er übernimmt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan durch die Statuten zugewiesen sind.

Sein Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

1. **Finanzverwaltung:**
 - Einrichtung eines den Anforderungen des RSVÖ entsprechenden **Rechnungswesens**,
 - Laufende **Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben**,
 - Führung eines **Vermögensverzeichnisses** als Mindestanforderung.
2. **Jahresplanung und Berichterstattung:**
 - Erstellung des **Jahresvoranschlags**,
 - Erstellung des **Rechenschaftsberichts** und des **Rechnungsabschlusses**.
3. **Generalversammlung:**
 - Vorbereitung und **Einberufung der Generalversammlung** in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
4. **Transparenz und Kommunikation:**
 - Information der Verbandsmitglieder über **Aktivitäten und Entscheidungen**,
 - Bereitstellung des **geprüften Rechnungsabschlusses** für die Mitglieder.
5. **Vermögensverwaltung:**
 - **Verwaltung des Verbandsvermögens** im Rahmen der beschlossenen Budgets und Zielsetzungen.
6. **Mitgliederverwaltung:**
 - **Aufnahme und Ausschluss** von ordentlichen, provisorischen und Einzel-Mitgliedern.

§ 13: Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Führung der laufenden Geschäfte

- Der/die **Präsident:in** führt in Zusammenarbeit mit den anderen vier (4) Mitgliedern des **Exekutivvorstands** die laufenden Geschäfte des RSVÖ.

(2) Vertretung und Zeichnungsrecht

- Der/die **Präsident:in** vertritt den Verband nach außen.
- Schriftliche Ausfertigungen des Verbands erlangen Gültigkeit nur mit der **Unterschrift** von:
 - **Präsident:in** und einem/einer **Vizepräsident:in** oder
 - **Präsident:in** und **Kassier:in** (bei Geldangelegenheiten).
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem RSVÖ bedürfen der **Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds**.

(3) Bevollmächtigung

- Die rechtsgeschäftliche **Bevollmächtigung**, den Verband nach außen zu vertreten oder für ihn zu zeichnen, kann **nur durch die in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder** erteilt werden.

(4) Dringende Entscheidungen ("Gefahr im Verzug")

- Bei **Gefahr im Verzug** ist der/die **Präsident:in** berechtigt, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen – auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen.
- Diese Entscheidungen müssen **nachträglich vom zuständigen Verbandsorgan genehmigt** werden.

(5) Vorsitz in Sitzungen

- Der/die **Präsident:in** führt den **Vorsitz** in der **Generalversammlung** und im **Vorstand**.

(6) Protokollführung

- Der/die **Generalsekretär:in** ist für die **Protokollführung** der Generalversammlung und des Vorstands verantwortlich.

(7) Finanzverwaltung

- Der/die **Kassier:in** ist für die **ordnungsgemäße Geldgebarung** des Verbands verantwortlich.

(8) Vertretungsregelung bei Verhinderung

- Ist der/die **Präsident:in verhindert**, übernimmt ein/e **Vizepräsident:in** dessen Aufgaben.
- Sind der/die ****Generalsekretär:in oder der/die Kassier:in**** verhindert, übernimmt ein/e **Vizepräsident:in** deren Aufgaben.



§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei (2) Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Rechnungsprüfer:innen

(1) Wahl und Amtsdauer

- Zwei (2) **Rechnungsprüfer:innen** werden von der **Generalversammlung** für eine Amtsdauer von **zwei (2) Jahren** gewählt.
- Wiederwahl ist möglich.
- Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der **Generalversammlung** – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Aufgaben und Prüfungsrechte

- Rechnungsprüfer:innen sind für die **laufende Geschäftskontrolle** sowie die **Prüfung der Finanzgebarung** des Verbands zuständig.
- Sie prüfen insbesondere:
 - die **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**,
 - die **satzungsgemäße Verwendung der Mittel**.
- Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfer:innen:
 - die **erforderlichen Unterlagen** vorzulegen,
 - **alle notwendigen Auskünfte** zu erteilen.
- Rechnungsprüfer:innen berichten dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Rechtsgeschäfte und Bestimmungen zur Amtsausübung

- Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verband bedürfen der **Genehmigung durch die Generalversammlung**.
- Im Übrigen gelten für Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des **§ 11 Abs. 8 bis 10** sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zuständigkeit und Rechtsstellung

- Zur **Schlichtung von Streitigkeiten** aus dem Verbandsverhältnis wird ein **verbandsinternes Schiedsgericht** einberufen.
- Es handelt sich um eine **Schlichtungseinrichtung** im Sinne des **Vereinsgesetzes 2002**, jedoch **nicht** um ein Schiedsgericht nach den **§§ 577 ff ZPO**.

(2) Zusammensetzung und Bestellung

- Das Schiedsgericht besteht aus **drei (3) Verbandsmitgliedern**.
- Die Bestellung erfolgt wie folgt:
 1. **Ein Streitteil** benennt schriftlich ein/e **Schiedsrichter:in** und teilt dies dem Vorstand mit.
 2. Der Vorstand fordert den **anderen Streitteil** auf, innerhalb von **14 Tagen** ebenfalls ein/e **Schiedsrichter:in** zu benennen.
 3. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die beiden ernannten Schiedsrichter:innen innerhalb von **14 Tagen** ein **drittes ordentliches Mitglied** als **Vorsitzende:n** des Schiedsgerichts.
 4. **Bei Stimmgleichheit** entscheidet das **Los** unter den vorgeschlagenen Personen.
- Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen **keinem Verbandsorgan** – mit Ausnahme der **Generalversammlung** – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Verfahren und Entscheidung

- Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Parteien mit **einfacher Stimmenmehrheit**.
- Die Entscheidung erfolgt nach **bestem Wissen und Gewissen**.
- **Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbandsintern endgültig** und können nicht angefochten werden.

§ 16: Datenschutz

(1) Der Verband verpflichtet sich zur **Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen**, insbesondere der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und des **österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG)**.

(2) Durch den Beitritt erteilt jedes Mitglied seine **freiwillige Zustimmung** zur Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere:

- **Name,**
- **Beruf,**
- **Funktion im Verband.**

Diese Daten dürfen für folgende Zwecke genutzt werden:

- **Verbandsinterne Verwaltung,**
- **Buchhaltung und Abwicklung der Mitgliedschaft,**
- **Zustellung von Informationsmaterial jeglicher Art.**

(3) Durch den Beitritt erklärt sich jedes Mitglied zudem **freiwillig** damit einverstanden, dass **Bild- und Videomaterial**, auf dem es abgebildet ist, für **Werbe- und Informationszwecke** verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere:

- **Veröffentlichungen auf der Verbandswebsite,**
- **Social-Media-Kanäle des Verbands,**
- **Printmedien wie Zeitungen und Zeitschriften.**

(4) Jedes Mitglied hat das **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Widerspruch** bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß **DSGVO**. Ein entsprechendes Ersuchen ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 17: Freiwillige Auflösung des RSVÖ

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gemäß der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) in der geltenden Fassung gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie der RSVÖ verfolgt.
- (3) Falls keine geeignete Organisation vorhanden ist, ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalls des bisherigen begünstigten Zwecks.

§ 17: Freiwillige Auflösung des RSVÖ

(1) Beschlussfassung

- Die freiwillige **Auflösung des Verbands** kann nur durch eine **Generalversammlung** beschlossen werden.
- Für den Beschluss ist eine **Zweidrittelmehrheit** der **gültig abgegebenen Stimmen** erforderlich.

(2) Abwicklung und Vermögensübertragung

- Die Generalversammlung hat – sofern noch **Verbandsvermögen** vorhanden ist – über die **Abwicklung** zu entscheiden.
- Sie bestellt eine/n **Abwickler:in** und legt fest, an wen das **nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen** übertragen wird.
- Dieses Vermögen ist einer Organisation zuzuführen, die gemäß **§§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO)** gleiche oder ähnliche **gemeinnützige Zwecke** wie der RSVÖ verfolgt.



(3) Verwendung des Vermögens bei fehlender Organisation

- Falls **keine geeignete Organisation** vorhanden ist, ist das Vermögen **ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** gemäß §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(4) Geltung bei behördlicher Auflösung

- Diese Regelungen gelten **sinngemäß auch im Falle einer behördlichen Auflösung** oder wenn der Verband seinen bisherigen **begünstigten Zweck verliert**.